

IG Metall  
Vorstand  
Frankfurt am Main

**006 47 504 537 223 00**

---

Sachsen

---

Handwerk:	Arbeiter Angestellte Auszubildende
-----------	------------------------------------------

Kfz-Handwerk

---

Abschluss:	27.03.2002
gültig ab:	01.01.2002
kündbar:	31.12.2008

**TARIFVERTRAG  
ZUR ENTGELTUMWANDLUNG**

Zwischen dem

Landesverband des Kraftfahrzeuggewerbes  
Sachsen e.V.

und der

IG Metall Bezirksleitung  
Berlin-Brandenburg-Sachsen

wird folgender Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung abgeschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. räumlich:  
für das Gebiet des Bundeslandes Sachsen
2. fachlich:
  - a) für alle Betriebe des Kraftfahrzeuggewerbes einschließlich der Zylinder- und Kurbelwellenschleiferei sowie für Motorinstandsetzungsbetriebe, Kraftfahrzeugelektrikerbetriebe, Kühlerbauer und die hiermit verbundenen zum Zweck der Kraftfahrzeugreparatur unterhaltenden Nebenbetriebe; für Tankstellenbetriebe, soweit sie Kraftfahrzeugreparaturen ausführen.
  - b) für alle Betriebe des Handels mit Kraftfahrzeugen und Anhängern, Ersatzteilen, Zubehör und Reifen mit Ausnahme des reinen Teile- und Zubehörgroßhandels.
3. persönlich:  
für alle Beschäftigte, soweit für sie der persönliche Geltungsbereich des Vergütungsvertrages des Landesverbandes Sachsen zutrifft. Einbezogen sind die nach dem Berufsbildungsgesetz Auszubildenden.

## **§ 2**

### **Grundsatz der Entgeltumwandlung**

Die Vorschriften dieses Tarifvertrages regeln die Entgeltumwandlung tariflicher Entgelte zum Zwecke der Altersversorgung.

### **§ 3**

#### **Anspruch der Beschäftigten**

Rentenversicherungspflichtige Beschäftigte haben im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen einen Anspruch, tarifliche Entgeltbestandteile zugunsten einer Versorgungszusage zum Zwecke der Altersversorgung umzuwandeln.

### **§ 4**

#### **Höhe der Entgeltumwandlungen**

1. Der Beschäftigte kann verlangen, dass von seinen zukünftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung für betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Bei dieser Entgeltumwandlung darf 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht unterschritten werden. Die Einzelheiten werden zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten auf der Grundlage dieses Tarifvertrages schriftlich vereinbart.
2. In der Höhe, in der eine durch Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersversorgung besteht, ist der Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltumwandlung ausgeschlossen.
3. Zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten kann auf freiwilliger Basis vereinbart werden, dass mehr als 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung umgewandelt werden.

### **§ 5**

#### **Umwandelbare Entgeltbestandteile**

1. Bereits entstandene Entgeltansprüche können nicht umgewandelt werden.
2. Umgewandelt werden können auf Verlangen des Beschäftigten künftige Ansprüche auf
  - a) die betriebliche Sonderzahlung nach dem Tarifvertrag des Landesverbandes Sachsen;

- b) das zusätzliche Urlaubsgeld nach dem Tarifvertrag des Landesverbandes Sachsen;.
- c) das monatliche Entgelt.

## **§ 6**

### **Fälligkeit des umzuwandelnden Entgelts**

1. Das umzuwandelnde Entgelt wird unabhängig von der jeweiligen tariflichen Regelung als einmaliger Betrag behandelt.
2. Als Fälligkeitstermin gilt grundsätzlich der 1. Dezember des Kalenderjahres, in dem das umzuwandelnde Entgelt fällig geworden wäre. Durch freiwillige Betriebsvereinbarung – in Betrieben ohne Betriebsrat durch freiwillige einzelvertragliche Vereinbarung - kann ein anderer jährlicher Fälligkeitstermin festgelegt werden.
3. Werden dabei vom Arbeitgeber Zahlungen für künftige, noch nicht fällige Ansprüche zugesagt, hat der Beschäftigte die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht verdienten Anteile, die sich auf das Restjahr nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beziehen, dem Arbeitgeber zurück zu erstatten.

## **§ 7**

### **Verfahren**

1. Der Beschäftigte muss den Anspruch auf Entgeltumwandlung bzw. Änderungen in der Entgeltumwandlung nach § 7.2 spätestens einen Monat vor dem 1. des Monats, zu dem die Vereinbarung in Kraft treten soll, geltend machen.
2. Der Beschäftigte ist an die jeweilige Entscheidung, tarifliche Entgeltbestandteile umzuwandeln, für 12 Monate gebunden, es sei denn die persönlichen Lebens- oder Einkommensverhältnisse ändern sich wesentlich.
3. Für die Berechnung von Ansprüchen aller Art sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Entgeltumwandlung ergeben würden.

## § 8

### Durchführungswege

Der Arbeitgeber bietet dem Beschäftigten für die Entgeltumwandlung einen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung an. In Betrieben mit Betriebsrat soll darüber vorher mit dem Betriebsrat beraten werden.

1. Der Arbeitgeber kann dem Beschäftigten anbieten, die Umwandlung in einer bestehenden Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung durchzuführen; ist dieser Weg nicht förderfähig gemäß §§ 10a, 82 ff. EstG, muss der Arbeitgeber zusätzlich einen förderfähigen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung) anbieten.
2. Der Arbeitgeber kann stattdessen den Anspruch gemäß § 3 auch durch folgende Angebote erfüllen:
  - 2.1 Der Arbeitgeber bietet dem Beschäftigten die Entgeltumwandlung in einem der Durchführungsweg des Versorgungswerkes des Landesverbandes Sachsen oder im Zuständigkeitsbereich das der Kfz-Innung „Oberlausitz“ an.
  - 2.2 Der Arbeitgeber kann dem Beschäftigten die Entgeltumwandlung in einem der Durchführungswege der Altersversorgung Metall und Elektro anbieten (Versorgungswerk Metall-Rente).
  - 2.3 Der Arbeitgeber kann dem Beschäftigten anbieten, die Umwandlung in einer neuen Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung durchzuführen.
3. Es ist zu gewährleisten, dass im Rahmen des/der angebotenen Durchführungsweg(e) sowohl die nach §§ 10a, 82 ff. EstG geförderte als auch die ungeforderte Entgeltumwandlung möglich ist. Wird eine Direktversicherung angeboten oder vereinbart, muss sie in Kosten und Leistungen dem Standard der von dem Versorgungswerk des Landesverbandes Sachsen und/oder der Metall-Rente angebotenen Direktversicherung entsprechen.
4. Der Beschäftigte kann entscheiden, ob er in dem/den angebotenen Durchführungsweg(en) die Förderung nach §§ 10a, 82 EstG in Anspruch nehmen will oder nicht.

## **§ 9**

### **Versorgungsleistungen**

1. Versorgungsleistungen aus der Entgeltumwandlung werden erbracht im Fall des Bezugs einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer Rente wegen Erwerbsminderung sowie für die Hinterbliebenen (Witwen/Witwer/Waisen) des/der Versorgungsempfänger oder Versorgungsanwärter.
2. Dabei können folgende Risiken abwählbar für den Beschäftigten angeboten werden:
  - Erwerbsminderung
  - Versorgung für die Hinterbliebenen (Witwen/Witwer/Waisen) des/der Versorgungsempfänger oder -anwärter.
3. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Überschussanteile aus der Anlage der betrieblichen Altersversorgung vollständig dem Begünstigten zur Erhöhung der Versorgungsleistung zufließen.

## **§ 10**

### **Fortführung der Anwartschaft**

Bei Einstellung von Beschäftigten, die über Versorgungsanwartschaften aus einer Einrichtung verfügen, die auch der neue Arbeitgeber vorhält, ist der Arbeitgeber auf Verlangen des Beschäftigten verpflichtet, diese Anwartschaften zu übernehmen, wenn er den gleichen Durchführungsweg vorhält.

Im übrigen prüft der Arbeitgeber auf Verlangen des Beschäftigten, ob er die Anwartschaft des bisherigen Arbeitgebers durch Übertragung des Barwertes übernimmt. Voraussetzung für die Übertragung ist, dass die Entgeltumwandlung des Beschäftigten mit dem Arbeitgeberwechsel keine Änderung der Art der Förderung erfährt.

## **§ 11**

### **Informationspflichten**

Der Arbeitgeber informiert die Beschäftigten über die Grundzüge der angebotenen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung durch Weitergabe des Informationsmaterials des Trägers der Altersversorgung.

## **§ 12**

### **Insolvenzversicherung**

Soweit bei Durchführung über einen insolvenzversicherungspflichtigen Durchführungsweg die Ansprüche und Anwartschaften ab Beginn der Versorgungszusage in den ersten zwei Jahren nicht gesetzlich gegen Insolvenz gesichert sind, nimmt der Arbeitgeber eine Insolvenzversicherung vor.

## § 13

### **In-Kraft-Treten und Laufdauer**

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2002 in Kraft. Er kann mit 3 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2008 gekündigt werden.
2. Sofern durch gesetzliche Regelungen im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, des BetrAVG oder anderer Vorschriften eine Änderung des Tarifvertrages zu den Regelungen zur Entgeltumwandlung notwendig wird, werden die Tarifvertragsparteien hierzu in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Entgeltumwandlung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben weiterhin zu ermöglichen.
3. Bei In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages bestehende Betriebsvereinbarungen oder Individualvereinbarungen zur Entgeltumwandlung sowie zur betrieblichen Altersversorgung sowie Anwartschaften aus solchen bleiben durch diesen Tarifvertrag unberührt und gelten unverändert weiter.
4. Die Zugangsvoraussetzungen zu bestehenden Systemen der betrieblichen Altersversorgung bleiben durch die Bestimmungen dieses Tarifvertrages unberührt.

Dresden, 27.03.2002

Landesverband des  
Kfz-Gewerbes Sachsen e.V.

Unterschriften

IG Metall Bezirksleitung  
Berlin-Brandenburg-Sachsen

Unterschriften